

Beitragsordnung

Unternehmer-Gemeinschaft Hohen Neuendorf e.V.

§ 1 - Grundsätze

- (1) Die dem Verein zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge und Spenden. Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen, Aufnahmegebühren und Bearbeitungsgebühren. Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Bearbeitungsgebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Zuwendungen von Nichtmitgliedern sind Spenden; sie können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (3) Mitglieder, die Spenden an den Verein angenommen haben, sind verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzugeben. Für Finanzangelegenheiten zuständig sind neben dem Schatzmeister der 1. und der 2. Vorsitzende.

§ 2 - Beiträge

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt jährlich EUR 150,00. Im Geschäftsjahr seines Eintritts hat das Mitglied nur einen Mitgliedsbeitrag in Höhe des zeitanteiligen Betrages vom Ersten des Eintrittsmonats bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr beträgt vorerst EUR 0,00.
- (4) Der Vorstand des Vereins ist, auf Antrag, oder aus eigen initiative, berechtigt, die Beitragspflicht zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Entscheidung ist auf Antrag eines Mitgliedes, oder eines Vorstandmitgliedes zu fällen und zu begründen. Die Stundung, die Ermäßigung oder der Erlass sind nur mit mehrheitlicher Zustimmung des Vorstandes möglich.

§ 3 - Entrichtung der Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind am 1. Januar eines jeden Jahres unaufgefordert im Voraus zu leisten, jedoch spätestens drei Wochen nach Rechnungsstellung des Jahresbeitrages.
- (2) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, an einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung ist nicht statthaft.

§ 4 - SEPA-Lastschriftverfahren.

- (1) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (3) Gebühren und sonstige anfallende Kosten, die bei Rücklastschriften anfallen, sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen und dem Verein zu erstatten.

§ 5 - Verletzung der Beitragspflicht

Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als ein Monat nach Rechnungsstellung in Verzug sind, sind schriftlich zu erinnern. Bleibt die Erinnerung erfolglos, folgen Mahnungen. Für jede Mahnung kann eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 € berechnet werden.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde vom Vorstand, mehrheitlich, beschlossen und ist ab dem 01.05.2024 gültig.